Landesvereinigung für Gesundheitsförderung
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

LVG MV • Wismarsche Straße 170 • 19053 Schwerin • Telefon 0385 2007 386 0 • Fax 0385 2007 386 18 • E-Mail info@lvg-mv.de

**KI-Leitlinie der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung MV e. V.**

**1. Zweck und Geltungsbereich**

Diese Leitlinie regelt den verantwortungsvollen, risikobasierten und rechtskonformen Einsatz von Systemen Künstlicher Intelligenz (KI) in der Geschäftsstelle der LVG MV. Ziel ist es, die Potenziale von KI zur organisatorischen Entlastung, Erhöhung der Arbeitseffizienz und Qualitätssteigerung zu nutzen und gleichzeitig die Anforderungen der **EU-KI-Verordnung (KI-VO)** sowie des Datenschutzes lückenlos zu erfüllen. Sie ist für alle vertraglich gebundenen Mitarbeitenden bindend und umfasst alle dienstlich genutzten KI-Anwendungen.

**2. Begriffsbestimmungen**

- KI-System: Gemäß Art. 3 Nr. 1 KI-VO ist ein KI-System ein maschinengestütztes System, das für einen impliziten oder expliziten Zweck entworfen wurde und das auf Basis von Eingaben Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen (Inhalte) generieren kann, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen. Rein regelbasierte oder klassische Softwareanwendungen fallen nicht darunter.

- KI-Dienst: Bezeichnet die technische Bereitstellung oder Infrastruktur einer KI-Funktionalität über ein Netzwerk (häufig als Cloud-Dienst oder API), ohne dass die zugrundeliegende Technologie lokal installiert sein muss (z. B. der Zugriff auf die Schnittstellen von OpenAI, DeepL oder Microsoft Copilot).

- KI-Anwendung (Software/Tool): Bezeichnet das konkrete, für den Endnutzenden zugängliche Softwareprogramm oder die Benutzeroberfläche, in die ein oder mehrere KI-Dienste integriert sind, um eine spezifische Arbeitsaufgabe zu lösen (z. B. Canva Magic Studio für Bildbearbeitung, ChatGPT für Textentwürfe oder automatische Transkriptionssoftware).

**3. Grundsätze der Nutzung**

- **Menschliche Letztentscheidung & Assistenzfunktion:** KI-Systeme nehmen ausschließlich die Rolle eines Hilfsmittels ein. Eine automatisierte Entscheidungsfindung, die rechtliche oder erhebliche Auswirkungen auf Personen hat, ist strikt untersagt. Die inhaltliche Verantwortung verbleibt in jedem Fall vollständig beim menschlichen Anwender; Ergebnisse müssen vor der Weiterverwendung kritisch geprüft werden.

- **Datenschutz, Vertraulichkeit & Geschäftsdaten:** Die Eingabe von personenbezogenen Daten, Angaben, die Rückschlüsse auf Personen zulassen (insb. sensible Daten nach Art. 9 DSGVO), sowie internen Geschäftsdaten der LVG MV in ungesicherte oder öffentliche KI-Tools (z. B. kostenfreie Cloud-Versionen) ist untersagt.

- **Einsatz zugelassener Systeme (Verbot von Schatten-KI):** Es dürfen ausschließlich KI-Dienste genutzt werden, die von der Geschäftsführung geprüft und offiziell freigegeben wurden. Die Nutzung nicht autorisierter Tools im Arbeitsalltag ist unzulässig.

**4. Zulässige Anwendungen und Nutzungsregeln**

Unter Einhaltung der Grundsätze dürfen freigegebene KI-Systeme in folgenden Feldern unterstützend eingesetzt werden:

- **Öffentlichkeitsarbeit und Präsentationen:** Erstellung von Textentwürfen für Pressemitteilungen, Social-Media-Kanäle, Werbematerialien sowie Erstellung und Bearbeitung von Grafiken, Bildern und Präsentationslayouts.
- **Berichte und Protokolle:** Strukturierung und Zusammenfassung von Sitzungsergebnissen sowie Vorbereitung von Entwürfen für Projekt-, Fach- und Tätigkeitsberichte. Video- oder Audio-Aufzeichnungen zum Zweck der Protokollgenerierung erfordern die dokumentierte, vorherige Zustimmung aller anwesenden Personen.
- **Fachtexte und Recherche:** Unterstützung bei der Literaturrecherche, Strukturierung und Formulierung von Fachbeiträgen im Bereich der Gesundheitsförderung. Alltägliche fachliche Abfragen gelten ebenfalls als zulässig.

**5. Transparenz- und Kennzeichnungspflichten**

Gemäß Art. 50 KI-VO ist die Nutzung von KI gegenüber Dritten transparent offenzulegen und kenntlich zu machen, wenn KI-generierte Inhalte erhalten werden. Dies gilt für die Übernahme von KI-Texten ohne tiefe redaktionelle Bearbeitung, KI-gestützte Beantwortung fachlicher Anfragen sowie KI-generierte Bilder, Grafiken oder komplexe Berechnungsformeln.

**Formulierungsvorschläge für die Kennzeichnung:**

- **Für Veröffentlichungen, Broschüren oder Berichte (z. B. im Impressum):**
  *„Dieses Dokument wurde unter unterstützendem Einsatz von Systemen Künstlicher Intelligenz (KI) zur Strukturierung und Textoptimierung erstellt. Die inhaltliche und fachliche Prüfung erfolgte vollständig durch die Redaktion der LVG MV."*
- **Für im Wesentlichen KI-generierte Grafiken, Bilder oder Schaubilder:**
  *„Grafik erstellt unter Verwendung von [Name des Tools, z. B. Canva Magic Studio / DALL-E]."*
- **Für komplexe, KI-gestützte Auswertungen oder Berechnungsformeln:**
  *„Die methodische Aufbereitung und statistische Strukturierung dieser Daten wurde KI-gestützt durchgeführt."*

**6. Ausgeschlossene Anwendungen (Rote Linien)**

Gänzlich untersagt ist jede Nutzung von KI-Systemen, die die fachliche Integrität der LVG MV gefährdet oder gegen die folgenden Einstufungen der KI-VO verstößt:

**A. Verbotene KI-Praktiken (Art. 5 KI-VO):**

- **Unterschwellige Beeinflussung:** Systeme, die das menschliche Verhalten außerhalb des Bewusstseins einer Person manipulieren, um deren Verhalten erheblich zu verändern und physische oder psychische Schäden zu verursachen.
- **Ausnutzung von Schwachstellen:** Systeme, die gezielt Schwachstellen bestimmter Personengruppen (z. B. aufgrund des Alters, einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung) ausnutzen, um deren Verhalten zu manipulieren.
- **Social Scoring (Soziale Bewertung):** Systeme zur Bewertung oder Klassifizierung von Personen über einen bestimmten Zeitraum hinweg basierend auf ihrem sozialen Verhalten, was zu einer nachteiligen oder ungerechtfertigten Behandlung führt.
- **Biometrische Echtzeit-Identifizierung:** Der Einsatz von Systemen zur biometrischen Fernidentifizierung in Echtzeit in öffentlich zugänglichen Räumen.

**B. Hochrisiko-KI (Anhang III KI-VO):**

Die LVG MV setzt standardmäßig keine Hochrisiko-KI ein. Als solche gelten Systeme in folgenden sensiblen Bereichen:

- **Beschäftigung und Personalmanagement:** KI-Systeme für die Bewerberauswahl, die Filterung von Bewerbungen sowie für Entscheidungen über Beförderungen, Zuweisungen oder die Leistungsbeurteilung von Mitarbeitenden.
- **Bildung und Berufsbildung:** Systeme zur Bestimmung des Zugangs zu Bildungseinrichtungen oder zur Bewertung von Prüfungsleistungen.
- **Zugang zu wesentlichen privaten und öffentlichen Dienstleistungen:** Systeme zur Bewertung der Kreditwürdigkeit oder zur Bestimmung des Anspruchs auf soziale Unterstützungsleistungen.

**7. Umgang mit Abweichungen und Fehlern**

Stellen Mitarbeitende fest, dass ein KI-Dienst unplausible, offensichtlich falsche („Halluzinationen“) oder diskriminierende Ergebnisse erzeugt, dürfen diese Inhalte unter keinen Umständen übernommen werden. Solche auffälligen Abweichungen sind zu dokumentieren und bei gravierenden oder systematischen Fehlern direkt an die Geschäftsführung zu melden, um das interne Tool-Verzeichnis anzupassen.

**8. Schulung und KI-Kompetenz (Art. 4 KI-VO)**

Die Nutzung von KI-Systemen im Arbeitsalltag ist an die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen gekoppelt, um die gesetzliche KI-Literacy-Pflicht zu erfüllen. Die Teilnahme wird dokumentiert.

**Spezifika zur Schulungsausgestaltung:**

- **Frist für die Erstschulung:** Alle aktuellen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle müssen die Basis- und Methodenschulung verpflichtend bis zum **1. September 2026** absolviert haben. Neue Mitarbeitende werden im Rahmen des Onboardings geschult.
- **Umfang der Erstschulung:** Der Gesamtumfang beträgt mindestens **6 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten)**, aufgeteilt in:
    - *Modul Recht & Compliance (2 UE):* Grundlagen der KI-Verordnung, Datenschutz (DSGVO), Urheberrecht und Transparenzpflichten.
    - *Modul Methodenkompetenz (2 UE):* Praktische Einführung in qualitätsgesichertes Prompting für Protokolle, Berichte und Fachtexte.
    - *Modul Kritische Reflexion (2 UE):* Erkennen von systemischen Limitationen, Halluzinationen sowie gesellschaftlichen Vorurteilen (Bias).
- **Auffrischungsschulungen:** Um technischen Neuerungen und rechtlichen Anpassungen der KI-VO Rechnung zu tragen, ist eine **jährliche Auffrischungsschulung im Umfang von mindestens 2 Unterrichtseinheiten** für alle Mitarbeitenden verpflichtend.

**9. Verfahren bei der Einführung neuer KI-Systeme**

Vor dem produktiven Einsatz oder einer Testphase neuer KI-Anwendungen in der Geschäftsstelle sowie zur erstmaligen Inventur verwendeter KI-Anwendungen muss ein koordinierter Prüfprozess durch die Geschäftsführung (oder eine von ihr beauftragte Person) erfolgen:

1. **KI-Inventur:** Strukturierte Erfassung des Systems (Zweck, Anbieter, Verarbeitungsort).
2. **KI-Risikobewertung:** Formelle Prüfung, ob es sich um eine verbotene oder eine Hochrisiko-Anwendung nach der KI-VO handelt.
3. **Datenschutz-Prüfung:** Klärung, ob personenbezogene Daten berührt sind und ob eine Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) nach Art. 35 DSGVO notwendig ist. Die Prüfung erfolgt durch den benannten Datenschutzbeauftragten oder die Geschäftsführung.
4. **Freigabe:** Nach erfolgreicher Dokumentation und Freigabe durch die Geschäftsführung erfolgt die Aufnahme in das offizielle *Verzeichnis der freigegebenen KI-Systeme*. Der Vorstand wird über neu freigegebene Tools im Rahmen der regulären Berichterstattung informiert.

**10. Inkrafttreten und Dokumentation**

Diese Richtlinie wird vom Vorstand beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Die Geschäftsführung überprüft regelmäßig (mindestens einmal jährlich) die Wirksamkeit und Aktualität dieser Vorgaben.
Verstöße gegen diese verbindliche Dienstanweisung können (arbeits-)rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.